

**Verordnung
zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen
über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
und die Invalidenversicherung**

vom 6. Juli 1993¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 3 Abs. 2 Bst. e des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG)²⁾,

beschliesst:

I. Ausgleichskasse

§ 1

Aufgabenbereich

Die Ausgleichskasse hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anordnung von Kontrollen über die Erfassung aller Abrechnungspflichtigen und Vollzug des Eintritts in die Versicherung;
- b) Erlass sämtlicher Verfügungen über die Höhe der zu entrichtenden Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen (Taxationsverfügungen);
- c) Entscheid über Herabsetzung und Erlass von Beiträgen unter Anhörung des Gemeinderats der Wohnsitzgemeinde;
- d) Überwachung des ordnungsgemässen Einzugs der Beiträge aller Abrechnungspflichtigen;

¹⁾ GS 24, 257

²⁾ BGS 841.1

841.11

- e) Ordnungsgemässe Durchführung des Mahnverfahrens, Erlass der Veranlagungs- und Nachzahlungsverfügungen und Verfügung von Ordnungsbussen;
- f) Entscheid über den Erlass von nachzuzahlenden Beiträgen;
- g) Erlass der Rentenverfügungen und rechtzeitige Auszahlung der Renten;
- h) Führung des in Art. 70 AHVV vorgeschriebenen Rentenregisters und der Rentenliste;
- i) Erlass der Rückerstattungsverfügungen von zu Unrecht bezogenen Renten und Entscheid über den Erlass der Rückzahlung;
- k) Instruktion der Zweigstellenleiter, Überwachung ihrer Geschäftsführung und Erteilung der nötigen Weisungen;
- l) Führung der Buchhaltung sowie des gesamten Kassen- und Rechnungswesens nach den Weisungen der zuständigen Bundesbehörden;
- m) Führung der individuellen Beitragskonten der Versicherten;
- n) Verkehr mit dem Bundesamt für Sozialversicherung, der zentralen Ausgleichsstelle und den Gemeinden;
- o) Erstattung von Strafanzeigen;
- p) Berichterstattung über jedes Geschäftsjahr an das Bundesamt für Sozialversicherung mit Kopie an die Volkswirtschaftsdirektion;
- q) Revision der Zweigstellen mindestens alle 3 Jahre, wobei die Revisionsberichte dem Gemeinderat, der Zweigstellenleitung und der Volkswirtschaftsdirektion zuzustellen sind;
- r) Bezeichnung der Arbeitgeberkontrollstellen unter Beachtung der Zulassungsbedingungen gemäss Art. 165 AHVV.

§ 2

Volkswirtschaftsdirektion

Der Volkswirtschaftsdirektion stehen im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Befugnisse insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a) Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung und des Familienschutzes (§ 5 Abs. 3 EG);
- b) Aufsicht der Zweigstellen über den Leiter;
- c) Genehmigung des Organigramms und der Funktionsbeschriebe.

§ 3

Leiter

Der Leiter ist für die geordnete Geschäftsführung und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Er vertritt die Ausgleichskasse

nach aussen und bezeichnet die für den Vollzug der in § 1 aufgeführten Aufgaben, soweit er diese nicht selbst wahrnimmt bzw. wahrzunehmen hat (Bst. c, d, f und i), zuständigen Personen.

§ 4

Zweigstellen

¹ Die Zweigstellen haben folgende Aufgaben:

- a) Erteilung unentgeltlicher Auskünfte über die gesetzlichen Bestimmungen an die Versicherten;
- b) Ausübung der Kontrolle über die Erfassung aller Beitragspflichtigen innerhalb der Gemeinde, Einforderung der Anmeldeformulare von den Versicherungspflichtigen und Weiterleitung dieser Formulare nach Prüfung an die Ausgleichskasse;
- c) Führung eines Registers aller Beitragspflichtigen mit Einschluss der Verbandskassenangehörigen;
- d) Mithilfe gegenüber der Ausgleichskasse bei der Ermittlung des Einkommens von Selbstständigerwerbenden;
- e) Entgegennahme sämtlicher Anmeldungen für den Bezug von Renten und Leistungen.

² Die Zweigstellen führen keine eigene Betriebsrechnung.

II. Invalidenversicherungsstelle

§ 5

Volkswirtschaftsdirektion

Der Volkswirtschaftsdirektion stehen im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Befugnisse insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a) Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung (§ 5 Abs. 3 EG);
- b) Genehmigung des Organigramms und der Funktionsbeschriebe.

§ 6

Leiter

Der Leiter ist für die geordnete Geschäftsführung und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Er vertritt die Invalidenversicherungs-Stelle nach aussen.

841.11

§ 7

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

² Gleichzeitig werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Kantonale Vollziehungsverordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 2. März 1948¹⁾;
- b) Verordnung über die kantonale Invalidenversicherungs-Kommission vom 11. Dezember 1959²⁾;
- c) Regierungsratsbeschluss über die Errichtung und den Betrieb der Regionalstelle Zug für die Eingliederung Behinderter in das Erwerbsleben vom 2. März 1987³⁾.

¹⁾ GS 16, 13

²⁾ GS 17, 575

³⁾ GS 23, 83